Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen der L. Brüggemann KG, Heilbronn, für den Betrieb der Verladestation für Straßentankfahrzeuge und Eisenbahnkesselwagen für die Verladung von Ethanol, die Erhöhung der Lagermenge für ethanolhaltige Abfälle im bestehenden Tanklager auf max. 1800 Tonnen, die Erhöhung der Durchsatzleistung der chemisch-physikalischen Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen auf über 44 Tonnen pro Tag und der Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen durch Vermengen, Vermischen und Konditionieren auf 600 Tonnen pro Tag



Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

L. Brüggemann KG Salzstr. 131 74076 Heilbronn Stuttgart 03.06.2014
Name Eberhard Denz
Durchwahl 0711 904-15463

Aktenzeichen 54.5-8823.81 / Brüggemann

Chemical/Alcohol

(Bitte bei Antwort angeben)

Anlagen zur Herstellung von Ethanol (AL-Anlagen)

Verladestation Gebäude 32, Änderungen bei der Herstellung und Lagerung, Abluftreinigung

Ihr Antrag vom 23.08.2013

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Beilagenvermerk
- 1 Abschrift
- 1 Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den folgenden

Genehmigungsbescheid

A. Entscheidung

1. Die L. Brüggemann KG (Brüggemann Chemical) in Heilbronn erhält auf ihren Antrag vom 23.08.2013 die

immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen

- 1.1 für die Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen (Reinigung) in der Rektifikations- und Absolutierungsanlage in einer Menge von 44 Tonnen je Tag entsprechend der Anlagenkapazität,
- 1.2 für die Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen durch Vermengen, Vermischen und Konditionieren in den Rohstofflagertanks Tank 8, Tank 9 und Tank 10 in einer Menge von 600 Tonnen je Tag,
- 1.3 für die Lagerung von ethanolhaltigen Abfällen in den Rohstofflagertanks Tank 8, Tank 9 und Tank 10 in einer Menge von 1.800 Tonnen entsprechend der Gesamtlagerkapazität dieser Tanks,
- 1.4 für die Installation eines Abgassammelsystems und Zuführung der bei den Umfüllvorgängen (mit Ausnahme bei der Schiffsentladung) und den Tankatmungen entstehenden ethanolhaltigen Abluft in eine Mikrogasturbine zum Zwecke der Abluftreinigung und die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Teilgenehmigung)

- 1.5 für den Betrieb der Tankplätze 1, 2 und 3 der Verladestation Gebäude 32 für die Ethanolbe- und -entladung von Eisenbahnkesselwagen und Straßentankfahrzeugen, wobei die bisherige Verladestelle beim Gebäude 6 stillgelegt wird,
 - auf ihrem Betriebsgelände in der Salzstraße in Heilbronn, Flurstück Nr. 1709/1718.
- 2. Die Genehmigung schließt die Erlaubnis für den Betrieb der Füllstellen (Tankplätze 1, 2 und 3 der Verladestation Gebäude 32) ein.

- 3. Bestandteil dieser Genehmigungen sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen.
- 4. Für diese Entscheidungen wird eine Gebühr von € erhoben.

B. Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist die Anlage unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, mit Beilagenvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betrreiben:

- 1. Erläuterungsbericht geänderte Ausführung zum Zulassungsantrag für die Inbetriebnahme einer Verladestation sowie weiter Änderungen der Anlage zur Herstellung von Ethanol, Seite 1 bis 58.
- 2. Formularantrag (Formblatt 1) vom 23.08.2013, Seite 1 bis 3.
- 3. Formblatt 2.1, technische Betriebseinrichtungen, Seite 1 bis 5.
- 4. Formblatt 2.2, Verfahren (Stoffe), Seite 1 bis 9.
- 5. Formblatt 2.3, Verfahren (Stoffdaten: Chemie/Physik).
- 6. Formblatt 2.4, Verfahren (Stoffdaten: Wirkung/Gefahr).
- 7. Formblatt 2.5, Emissionen (Vorgänge).
- 8. Formblatt 2.6, Emissionen (Massen).
- 9. Formblatt 2.7, Emissionen (Quellenverzeichnis).
- 10. Formblatt 2.15, Arbeitsschutz, Seite 1 bis 4.
- 11. Formblatt 2.16, VAwS-Anlagen, Seite 1 bis 5.
- 12. Fließbild System 30, Verladestation TKW/EKW, Zeichnung Nr. LB-F-IC30-010-B, vom 05.04.2013, zuletzt geändert am 09.01.2014.
- Fließbild Tanklager, Zeichnung Nr. LB-F-AL09-002-D, vom 27.02.2013, zuletzt geändert am 09.01.2014.
- 14. Lageplan, Zeichnung Nr. LB-LP-LB-001-Q, vom 21.08.2012, zuletzt geändert am 09.01.2014.
- 15. Feuerwehrplan, Übersichtsplan gemäß DIN 14095, Zeichnung Nr. LB-FW-LB-001-0, vom 05.09.2012.
- 16. Aufstellungsplan Verladestation Bvh. Brüggemann Heilbronn, Variante B, Zeichnung Nr. 1039708-02 a, vom 30.08.2010, geändert am 03.11.2010.

- 17. Aufstellungsplan Gebäude 6, Zwischengeschoss, Zeichnung Nr. LB-AP-G6-ZG-001-A, vom 09.01.2014.
- 18. Emissionsquellenplan Industriechemikalien, Zeichnung Nr. LB-EQ-IC-001-I, vom 20.06.2013, zuletzt geändert am 09.01.2014.
- Sicherheitsbericht Verladestation, Kapitel 5, Stand: April 2013, Rev. 0, Seite 1 bis 33.
- 20. Gefahrentabelle Entladung von Ethanol (und Zinkchlorid / Zinksulfat), Seite 1 bis 4.
- 21. Gefahrentabelle Verladung von Ethanol, Seite 1 bis 3.
- 22. Ex-Zonenplan Verladestation, Gebäude 32, Zeichnung Nr. LB-EX-G32-001-A, vom 11.07.2013.

C. Nebenbestimmungen

1. Arbeitsschutz

- 1.1 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Bereich der Ethanol-Verladung sowie der chemisch-physikalischen Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen sind Betriebsanweisungen zu erstellen und an geeigneter Stelle anzubringen.
- 1.2 Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist eine Unterweisung bezüglich der Gefahren und Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Unterweisung ist vor der erstmaligen Tätigkeit und wiederkehrend in höchstens jährlichen Abständen zu wiederholen. Die Teilnahme an der Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3 Arbeitnehmern, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, ist geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Bezüglich möglicher Gefährdungen und Schutzmaßnahmen ist eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des ArbSchG, der GefStoffV und BetrSichV durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Betriebssicherheit

2.1 Für die Ethanol-Verladestation ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

- 2.2 Neue Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV, die Füllstellen (Tankplätze 1, 2 und 3 der Verladestation) und die Entleerstelle (Tankplätze 1, 2 und 3 der Verladestation) sind vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.
- 2.3 Die Füllstellen einschließlich der dazugehörenden Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind daran anschließend wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.
- 2.4 Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen der Entleerstellen sind wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person mit besonderen Kenntnissen hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.
- 2.4 Die Lageranlagen (Tanks im Tanklager) einschließlich der dazugehörenden Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind wiederkehrend alle 5 Jahre von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen.

2.5 Hinweis:

Die Mikrogasturbine ist vor Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einer befähigten Person hinsichtlich des Explosionsschutzes zu prüfen.

2.6 Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Die bei der Straßentankwagen-Verladung von Ethanol an den Verladestellen Gebäude 8, bei der Verladung von Ethanol an der Verladestation Gebäude 32 und aufgrund der Tankatmungen der Lagertanks für Ethanol und des Lagertanks für Fuselöl entstehende ethanolhaltige Abluft ist nach Zusammenführung in der Abgassammelleitung der Mikrogasturbine zuzuführen.
- 3.2 Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtheitsprüfung der Abgassammelleitung durchzuführen.

3.3 Hinweis:

Ebenso sollte vor Inbetriebnahme, soweit technisch möglich, eine Dichtheitsprüfung der Mikrogasturbine durchgeführt werden.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Ethanol-Verladestation ist vor Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach VAwS zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Stuttgart vorzulegen.
- 4.2 Die Ethanol-Verladestation ist in das Anlagenkataster nach der VAwS aufzunehmen.

D. Allgemeine Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und zwei Wochen zur Einsichtnahme im Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn und im Regierungspräsidium Stuttgart ausgelegt.
- 3. Die Mikrogasturbine wird nicht als Nebeneinrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV angesehen, ist somit immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig und deshalb nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheids. Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt B, Nr. 2.5 und Nr. 3.3 dieses Genehmigungsbescheids wurden deshalb nur als Hinweise formuliert.
- 4. Ein Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück war nicht vorzulegen, weil die Verladestation Gebäude 32 bereits am 12.09.2011 nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz geneh-

migt wurde, es sich auch im Übrigen um bestehende Anlagen handelt, neue relevante gefährliche Stoffe nicht verwendet oder erzeugt werden und der Änderungsgenehmigungsantrag vor dem 07.01.2014 eingereicht wurde.

E. Gründe

1. Verfahrensgegenstand

Die L. Brüggemann KG betreibt in Heilbronn eine chemische Fabrik, und zwar Anlagen zur Herstellung von Industriechemikalien (IC-Anlagen) und Anlagen zur Herstellung von Kunststoffadditiven (KA-Anlagen). Sie betreibt außerdem Anlagen zur Herstellung von Ethanol und Behandlung von ethanolhaltigen Abfällen (AL-Anlagen) mit dem dazugehörigen Tanklager. Als Nebeneinrichtung zu den IC- und AL-Anlagen wurde seither die Verladestelle Gebäude 11 betrieben. 2011/2012 hat die L. Brüggemann KG eine neue Verladestelle, nämlich die Verladestelle Gebäude 32 errichtet, die die Verladestelle Gebäude 11 ersetzen soll. Ebenso soll die bisherige Verladestelle bei Gebäude 6 stillgelegt werden. Die Errichtung der neuen Verladestelle Gebäude 32 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit seiner Plangenehmigung nach den §§ 18 und 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 12.09.2011 genehmigt. Mit dieser Plangenehmigung wurde auch die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung der Verladestelle und, auch wenn in der Plangenehmigung nicht explizit benannt, die Erlaubnis für die Errichtung der Verladestelle nach BetrSichV erteilt.

Die L. Brüggemann KG hat nun beantragt, in der Rektifikations- und Absolutierungsanlage ethanolhaltige Abfälle bis zu einer Menge von 44 Tonnen je Tag zu behandeln bzw. zu reinigen, in den Rohstofflagertanks Tank 8, Tank 9 und Tank 10 ethanolhaltige Abfälle bis zu einer Menge von 600 Tonnen je Tag durch Vermengen, Vermischen und Konditionieren zu behandeln und in den Rohstofflagertanks Tank 8, Tank 9 und Tank 10 ethanolhaltige Abfälle in einer Menge von bis zu 1.800 Tonnen zu lagern, ein Abgassammelsystem zu installieren und die bei den Umfüllvorgängen und den Tankatmungen entstehende ethanolhaltige Abluft zur Reinigung einer Mikrogasturbine zuzuführen. Bei der Entladung von Binnenschiffen wird das Gaspendelverfahren angewandt. Die L. Brüggemann KG hat außerdem den Betrieb der Tankplätze 1, 2 und 3 der

Verladestation Gebäude 32 für die Ethanolbe- und -entladung von Eisenbahnkesselwagen und Straßentankfahrzeugen beantragt.

Zur näheren Darstellung des Gegenstands dieser Genehmigung wird auf die von der L. Brüggemann KG vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sicher gestellt.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Für die Vorhaben wurden beim Regierungspräsidium Stuttgart Änderungsgenehmigungen nach den §§ 4, 10 und 16 BlmSchG bzw. §§ 4, 8, 10 und 16 BlmSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BlmSchV und den Nummern 8.10.1.1, 8.11.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BlmSchG und den Bestimmungen der 9. BlmSchV durchgeführt. Die Stellungnahme der Stadt Heilbronn, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurde eingeholt.

Die Vorhaben wurden am 27.12.2013 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und in der Heilbronner Stimme und ab 18.12.2013 im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 07.01.2014 bis 06.02.2014 (je einschließlich) im Planungs- und Baurechtsamt der Stadt Heilbronn und im Regierungspräsidium Stuttgart zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die Vorhaben wurden nicht erhoben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht.

Die AL-Anlagen befinden sich in einem Betriebsbereich, für den nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) die so genannten erweiterten Pflichten mit der Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung eines Sicherheitsberichts gelten. Ethanol ist eine leichtentzündliche Flüssigkeit nach Nr. 7b der Stoffliste im Anhang I zu § 1 der Störfall-Verordnung. Den Antragsunterlagen ist deshalb ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht für die neue Verladestation beigefügt. Im Übrigen haben die Vorhaben keine Auswirkungen auf die vorhandenen Mengen störfallrelevanter Stoffe. Eine Erhöhung der Menge von leichtentzündlichen Flüssigkeiten findet nicht statt. Die technischen Einrichtungen ändern sich ebenso nicht.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Bei antragsgemäßen Vorhabensausführungen und Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Bestimmungen ist sicher gestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BlmSchG und dem auf § 7 BlmSchG beruhenden Immissionsschutzrecht ergeben, erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Blm-SchG).

Die bei der Rektifikation und der Absolutierung entstehenden Emissionen von Luftschadstoffen sind im Sinne der Nr. 5.1.2 in Verbindung mit Nr. 5.2.5 der TA Luft nicht relevant. Das in der bei den Umfüllvorgängen und den Tankatmungen entstehenden Abluft enthaltene Ethanol wird in der Mikrogasturbine vollständig verbrannt. Damit wird den Vorsorgeregelungen der Nr. 5.2.6.6 und Nr. 5.2.6.7 der TA Luft Genüge getan. Eine Änderung der Lärmsituation bzw. Erhöhung des Beurteilungspegels ist nicht zu erwarten.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um Störfälle zu verhindern, werden getroffen, so dass Gefahrenquellen und die Entstehung einer ernsten Gefahr vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

Im Sicherheitsbericht wurde eine so genannte Dennoch-Störfall-Betrachtung durchgeführt. Es wurde angenommen, dass Ethanol aufgrund einer Undichtigkeit im Bereich des Entladearms der Verladestation freigesetzt wird, das Ethanol verdunstet, sich entzündet und es zu einer Explosion kommt (Verpuffung

nach Freisetzung von Ethanol). Dabei wurde festgestellt, dass keine ernsthaften Auswirkungen zu erwarten sind.

Abfälle fallen bei Reinigungsarbeiten oder bei Störungen an. Diese werden, sofern sie nicht wieder in den Herstellungsprozess zurückgeführt werden können, ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG (Sparsame und effiziente Verwendung von Energie) und § 5 Abs. 3 BlmSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Der Ausführung der Vorhaben bzw. dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Beladung (Befüllung) der Eisenbahnkesselwagen und der Straßentankfahrzeuge mit Ethanol (leichtentzündliche Flüssigkeit) an den Tankplätzen 1, 2 und 3 der Verladestation Gebäude 32 bedarf einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b) BetrSichV, weil die Umschlagkapazität jeweils mehr als 1.000 Liter je Stunde, und zwar 60.000 Liter je Stunde beträgt. Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossene Erlaubnis liegen vor. Es ist sicher gestellt, dass Gefahren für Arbeitnehmer, für Dritte und die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

Im Umgang mit dem wassergefährdenden flüssigen Stoff Ethanol sind Schutzmaßnahmen vorgesehen, so dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern bzw. des Grundwassers nicht zu besorgen ist (§ 62 Abs. 1 WHG).

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Genehmigungsbescheids beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

F.	Gebühren	

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Denz

ANHANG: Abkürzungen und Fundstellen zitierter Regelwerke 4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, geändert am 07.10.2013, BGBI. I S. 3756 9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung vom 29.05.1992, BGBl. I S. 1001; zuletzt geändert am 07.10.2013, BGBI. I S. 3756 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-12. BlmSchV schutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 08.06.2005, BGBI. I S. 1598, zuletzt geändert am 14.08.2013, BGBl. I S. 3230 ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1246, zuletzt geändert am 30.10.2008, BGBI. I S. 2144 **BetrSichV** Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert am 08.11.2011, BGBI, I S. 2198 BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, BGBI. I S. 1274, zuletzt geändert am 07.10.2013, BGBI, I S. 3753 Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung des GebVerz UM Umweltministeriums vom 28.02.2012, GBI. S. 147, geändert am 21.03.2013, GBI. S. 62 GebVO UM Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 28.02.2012. GBI. S. 147, geändert am 21.03.2013, GBI. S. 62 **GefStoffV** Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010, BGBI. I S. 1644, zuletzt geändert am 15.07.2013, BGBI. I S. 2529 ImSchZuVO Verordnung über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 11.05.2010, GBI. S. 406, zuletzt geändert am 17.12.2013, GBI. S. 499 LGebG Landesgebührengesetz vom 14.12.2004, GBI. S. 895, geändert am 14.10.2008, GBI. S. 325 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 30.07.2002, TA Luft GMBI. Nr. 25 - 29, S. 5 **VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 11.02.1994, GBI. S. 182; zuletzt geändert am 25.01.2012, GBI. S. 82 WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009, BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert am

08.04.2013, BGBI. I S. 741